

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Bauführerin im Bauhauptgewerbe / Bauführer im Bauhauptgewerbe

vom **24. Aug. 2023**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Bauführerinnen und Bauführer im Bauhauptgewerbe sind für die Koordination und das Management von Baustellen verantwortlich. Sie erstellen für die übertragenen Bauprojekte Ausführungskonzepte, organisieren Betriebs- und Baumaterialien sowie Subunternehmen und führen das entsprechende Personal. Sie koordinieren die Bauausführung und dokumentieren deren Fortschritt. Bauführerinnen und Bauführer im Bauhauptgewerbe arbeiten in den Bereichen Hochbau, Tiefbau und Verkehrswegbau. Je nach Organisationsstruktur des Unternehmens kann der Verantwortungsbereich der Bauführerinnen und Bauführer im Bauhauptgewerbe unterschiedliche Schwerpunkte aufweisen. Unabhängig des spezifischen Kontextes des Unternehmens nehmen sie bei Bauprojekten eine zentrale Rolle an der Schnittstelle zwischen Kunden, Lieferanten, Behörden und Unternehmung (vorgesetzte Stelle, zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etc.) ein.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Bauführerinnen und Bauführer im Bauhauptgewerbe leiten und koordinieren die Bauausführung in technischer, finanzieller und strategischer Hinsicht. Sie bearbeiten die in ihrem Kompetenzbereich übertragenen notwendigen Bestellungen und organisatorischen

Massnahmen und geben diese in den Führungssitzungen weiter. Dabei stellen sie die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze bezüglich bautechnischer und qualitativer Anforderungen, Baunormen und Regeln der Baukunde, Arbeitssicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz innerhalb der übertragenen Bauprojekte sicher und erarbeiten die notwendigen Konzepte dafür.

Bauführerinnen und Bauführer im Bauhauptgewerbe ermitteln und organisieren den Bedarf an Betriebsinventar (z.B. Maschinen) und Baumaterialien für die übertragenen Bauprojekte. Sie erstellen Bauprogramme und Planwesen auf der Basis von Plangrundlagen oder digitalen Modellen und treffen System- und Vorgehensentscheide, um den optimalen Bauablauf sicherzustellen. Sie teilen auszuführende Arbeiten den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu und organisieren Personal und Subunternehmen.

Bauführerinnen und Bauführer im Bauhauptgewerbe überwachen die fachlich und qualitativ einwandfreie und wirtschaftliche Ausführung der Bauarbeiten im Rahmen der ihnen übertragenen Projekte. Sie erstellen Leistungsdokumentationen für die übertragenen Bauprojekte auf der Basis von digitalen Modellen und kontrollieren die Wirtschaftlichkeit der Baustellen.

Sie führen, instruieren und motivieren die Baustellenverantwortlichen, Teams und Mitarbeitenden innerhalb der übertragenen Bauprojekte und stellen die praxisorientierte Ausbildung der Lernenden sicher.

Bauführerinnen und Bauführer im Bauhauptgewerbe sind aktiv in die Akquisition involviert. Sie erstellen Offerten für Bauprojekte oder Aufträge. Sie analysieren Ausschreibungsverfahren für Bauprojekte und leiten daraus ab, ob die Unternehmung an den Ausschreibungsverfahren teilnehmen sollte.

Sie unterstützen ihre Vorgesetzten bei der Entwicklung der Unternehmensstrategie auf Basis der Markt-, Wirtschafts- und Wettbewerbssituation.

Bauführerinnen und Bauführer im Bauhauptgewerbe erkennen sich abzeichnende Markttrends und Entwicklungen in ihrem Fachgebiet. Sie leiten Vorschläge zur Umsetzung von Innovationen zur Beurteilung an ihre Vorgesetzten weiter.

Bauführerinnen und Bauführer im Bauhauptgewerbe treten als Repräsentantinnen und Repräsentanten ihres Unternehmens professionell auf. Sie wenden im Alltag wirkungsvolle Arbeitstechniken, -methoden und -instrumente an und gehen mit ihren Ressourcen bewusst um. Sie entwickeln ihre Kompetenz stetig weiter und begegnen Veränderungsprozessen mit der erforderlichen Agilität.

1.23 Berufsausübung

Bauführerinnen und Bauführer im Bauhauptgewerbe arbeiten in Bauunternehmen unterschiedlicher Grösse in einem herausfordernden Arbeitsumfeld. Sie arbeiten sowohl draussen auf der Baustelle als auch im Büro. Dank ihres unternehmerischen Verständnisses tragen sie Entscheide der/des Vorgesetzten mit und zu deren Umsetzung bei. Sie sind verantwortlich für die Planung, Organisation, Führung und Steuerung von Bauaufträgen, wobei sie unternehmerisch denken und die vorgegebenen Leistungsziele stets im Auge behalten. Dabei stimmen sie sich stetig mit internen und externen Anspruchsgruppen ab, um die Bauprojekte entsprechend den Vorgaben durchzuführen. Je digitalisierter die Berufswelt wird und Prozesse beschleunigt und automatisiert werden, desto wichtiger bleibt der menschliche Kontakt. In ihrer Schnittstellen- und Drehscheibenfunktion tragen sie Veränderungsprozesse im Unternehmen mit und fungieren als Anlaufstelle für Mitarbeitende, Kunden und externe Dienstleister. Dank ihrer Empathie, Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit sowie der fundierten Fach- und Managementkompetenzen gelingt

es ihnen, auch in schwierigen Situationen adäquat zu reagieren und zu einem positiven Arbeitsumfeld und einer guten Firmenkultur beizutragen.

- 1.24 Beitrag des Berufes an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur
Bauführerinnen und Bauführer im Bauhauptgewerbe tragen einen wichtigen Beitrag zur Wertschöpfung innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft bei. Sie setzen bei der Bauausführung Massnahmen zum Umweltschutz um und tragen zur Nachhaltigkeit bei, indem sie auf eine natur- und ressourcenschonende Bauweise achten.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Infra Suisse

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Verantwortliche Organe

Für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, Vorbereitung und Durchführung der eidg. Prüfungen werden folgende Organe geschaffen:

- a) Zentralkommission
- b) Prüfungskommission

2.2 Zentralkommission

2.21 Die Zentralkommission hat Koordinationsfunktionen und ist sowohl für die Qualitätsentwicklung und -sicherung als auch für die stetige Anpassung der eidgenössischen Prüfung an die Arbeitsmarktanforderungen zuständig. Sie setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Die Sprachregionen sind in der Zentralkommission gebührend vertreten.

Die Mitglieder sind:

■ Schweizerischer Baumeisterverband	3 Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Präsidentin oder der Präsident der Zentralkommission
■ Infra Suisse	1 Vertreterin oder Vertreter als Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Zentralkommission
■ Prüfungskommission	3 wovon je eine Vertreterin oder ein Vertreter der drei Sprachregionen, darunter die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Prüfungskommission

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

- 2.22 Die Verbandsvertreterinnen und -vertreter werden durch den Zentralvorstand ihres Trägerverbands, die Vertreter der Prüfungskommission durch den Zentralvorstand des SBV gewählt. Die Zentralkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.3 Aufgaben der Zentralkommission

2.31 Die Zentralkommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und sorgt für ihre periodische Aktualisierung;
- b) sorgt für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung der eidg. Prüfung, insbesondere für die Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
- c) wählt die Mitglieder der Prüfungskommission gemäss Ziff. 2.42;
- d) setzt die Prüfungsgebühren fest, sorgt für die Rechnungsführung und genehmigt das Budget sowie die Rechnung.

Im Übrigen obliegen ihr alle Aufgaben, die Verantwortung und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Prüfungskommission zugewiesen sind.

- 2.32 Die Zentralkommission kann alle administrativen Aufgaben an die Geschäftsstelle Prüfungen HBB des SBV übertragen. Die Sitzungen der Zentralkommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.4 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.41 Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung sowie der Diplomerteilung werden der Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus 7 bis 9 Unternehmervetretern zusammen. Die drei Sprachregionen müssen in der Prüfungskommission wie folgt vertreten sein:

■ Deutschschweiz	3 - 5 Vertreterinnen oder Vertreter
■ Französische Schweiz	3 - 4 Vertreterinnen oder Vertreter
■ Italienische Schweiz	1 - 2 Vertreterinnen oder Vertreter

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

- 2.42 Die Prüfungskommissionspräsidentin oder der Prüfungskommissionspräsident sowie der Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden durch den Zentralvorstand des SBV gewählt. Alle übrigen Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die Zentralkommission gewählt.
- 2.43 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.5 Aufgaben der Prüfungskommission

2.51 Die Prüfungskommission:

- a) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- b) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- c) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- d) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- e) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- f) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- g) behandelt Anträge und Beschwerden;
- h) sorgt für die Korrespondenz;
- i) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- j) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

2.52 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.6 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.61 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.62 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe des Schwerpunktes;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;

- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über den Abschluss einer Berufsprüfung, einer höheren Fachprüfung, einer Fachhochschule, einer Universität oder ein Diplom HF verfügt und nach Erwerb des Abschlusses mindestens 2 Jahre Bauführertätigkeit im Bauhauptgewerbe oder in vergleichbarer Funktion vorweisen kann;

oder

- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gymnasiale Maturität verfügt und nach Abschluss mindestens 4 Jahre Berufserfahrung im Baugewerbe, wovon mindestens 2 Jahre Bauführertätigkeit im Bauhauptgewerbe oder in vergleichbarer Funktion vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaber-innen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Zentralkommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Vaterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine bzw. einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 Prüfung

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Koordinieren in Bauprojekten	schriftlich	180 min	2
2	Kontrollieren und Dokumentieren in Bauprojekten	schriftlich	120 min	1
3	Zusammenarbeiten, Führen und Umsetzen von Akquisitions- und Managementaufgaben	schriftlich	180 min	2
4	Überzeugen in seiner beruflichen Schnittstellenfunktion	mündlich	90 min	1
		Total	570 min	

Prüfungsteil 1 «Koordinieren in Bauprojekten»

Der Prüfungsteil 1 fokussiert auf den Handlungskompetenzbereich A (Koordinieren von Arbeitsvorbereitung und Ausführung von Bauprojekten) und erfolgt schriftlich anhand einer geleiteten Fallarbeit.

Prüfungsteil 2 «Kontrollieren und Dokumentieren in Bauprojekten»

Der Prüfungsteil 2 fokussiert auf den Handlungskompetenzbereich B (Kontrollieren und Dokumentieren der Ausführung in Bauprojekten) und erfolgt schriftlich anhand einer geleiteten Fallarbeit.

Prüfungsteil 3 «Zusammenarbeiten, Führen und Umsetzen von Akquisitions- und Managementaufgaben»

Der Prüfungsteil 3 fokussiert auf die Handlungskompetenzbereiche C (Koordinieren der Zusammenarbeit im Team und mit Anspruchsgruppen), D (Führen des zugeteilten Personals) und E (Umsetzen von Akquisitions- und Managementaufgaben) und erfolgt schriftlich. Die Handlungskompetenzen werden anhand von kleinen Fallbeschreibungen und Handlungssimulationen überprüft.

Prüfungsteil 4 «Überzeugen in seiner beruflichen Schnittstellenfunktion»

Der Prüfungsteil 4 fokussiert auf die Handlungskompetenzbereiche C (Koordinieren der Zusammenarbeit im Team und mit Anspruchsgruppen), D (Führen des zugeteilten Personals) und F (Überzeugen in der beruflichen Schnittstellenfunktion) und erfolgt mündlich. Die Handlungskompetenzen werden anhand eines Reflexionsgesprächs und erfolgskritischer Situationen überprüft.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Zentralkommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.31 Bst. b).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 Beurteilung und Notengebung**6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Jede Position eines Prüfungsteils wird mit Punkten bewertet.

6.22 Die sich aus der Addition der in den einzelnen Positionen erteilten Punkte ergebende Punktzahl wird in die Note des Prüfungsteils nach Ziff. 6.3 umgerechnet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Noten in allen Prüfungsteilen mindestens 4.0 betragen.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 Diplom, Titel und Verfahren

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Bauführerin im Bauhauptgewerbe mit eidgenössischem Diplom / Bauführer im Bauhauptgewerbe mit eidgenössischem Diplom**
- **Conductrice de travaux dans le secteur principal de la construction avec diplôme fédéral / Conducteur de travaux dans le secteur principal de la construction avec diplôme fédéral**
- **Condutrice di lavori nell'edilizia principale con diploma federale / conduttore di lavori nell'edilizia principale con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Construction Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 Deckung der Prüfungskosten

- 8.1 Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Prüfungsredaktorinnen und Prüfungsredaktoren sowie die Expertinnen und Experten werden nach den Spesenansätzen des Schweizerischen Baumeisterverbandes entschädigt.
- 8.2 Die Trägerverbände tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Zentralkommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 **Übergangsbestimmungen**
Personen, die gemäss MiVo-HF vom 11. September 2017 (Stand am 1. Januar 2020) und Rahmenlehrplan «Technik», Fachrichtung Bauführung vom 2. Dezember 2021 nachweislich einen Bildungsgang HF Technik mit der Fachrichtung Bauführung vollständig absolviert haben und zum abschliessenden Qualifikationsverfahren zugelassen sind, dieses jedoch nicht mehr als ein Mal nicht bestanden haben, werden bis Ende 2029 direkt zur eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen.
- 9.2 **Inkrafttreten**
Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10 Erlass

Zürich, **15. Aug. 2023**

Schweizerischer Baumeisterverband



Gian-Luca Lardi
Zentralpräsident



Marc Aurel Hunziker
Vizedirektor, Leiter Bildung

Infra Suisse



Christian Wasserfallen
Präsident



Adrian Dinkelmann
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **24. Aug. 2023**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung